

94. 1. Erfordert die Schenkung unter einer Auflage, daß nach Vollziehung der Auflage dem Beschenkten noch eine Bereicherung verbleibe?

2. Kann die zum Begriffe der Schenkung erforderliche Bereicherung des Beschenkten auch eine bloß formale, oder muß sie stets eine materielle, endgültige sein?

3. Begriff des fiduziarischen Eigentums:

B.G.B. §§ 516. 525. 527.

III. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1905 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)
w. Verein für fakultative Feuerbestattung (Kl.). Rep. III. 273/05.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der klagende Verein, der nach § 1 seiner Satzung den Zweck verfolgte, „für die Einführung der fakultativen Feuerbestattung in

Württemberg zu wirken“, war seit dem 22. Oktober 1900 im Vereinsregister in St. eingetragen. Nach § 8 der Satzung wurden „alle außerordentlichen Beiträge, Zuwendungen und Geschenke . . . einem Grundstücker zur Herstellung der für die Feuerbestattung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen überwiesen“. Im April 1902 erließ der Verein an seine Mitglieder ein Rundschreiben, worin er sie bat, zur Erbauung eines Kolubariums, dessen Kosten auf rund 50000 *M* veranschlagt seien, Beisteuern zu leisten und dafür auch im Kreise ihrer Freunde und Bekannten zu wirken. Am 30. April 1902 erklärte darauf der Privatmann St. dem Vereinsvorstande schriftlich und bald darauf auch mündlich, er sei bereit, dem Vereine zum Bau des Kolubariums die nötigen Mittel, zunächst 50000 *M*, zur Verfügung zu stellen. Der Verein nahm das Anerbieten an und begann 1903 den Bau. Wie schon vorher in einer Ausschußsitzung, so erklärte auch in der Mitgliederversammlung vom 3. April 1903 St., daß der Verein über die ihm von ihm zur Verfügung gestellten 50000 *M* nach Bedarf verfügen könne, und daß er diese Summe für den Fall seines Ablebens durch letztwillige Verfügung für den Verein sichergestellt habe. In einem Briefe vom 30. September 1903 schrieb er an den Vorstand, sobald beschlossen sei, den Bau zu beginnen, stelle er die zugesagten 50000 *M* zur Verfügung, und zwar entweder sogleich die ganze Summe, oder in Raten von 10000 *M*, wie solche im Laufe des Baues benötigt würden. Der Ausschuß entschied sich für Ratenzahlung, und St. bezahlte zwei Raten mit je 10000 *M*, verweigerte aber weitere Zahlungen, weil inzwischen Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem Vereine entstanden waren. Am 20. Januar 1904, vor Zahlung der zweiten Rate, schrieb er dem Kassensführer des Vereins, er habe jetzt eine weitere Rate bereit, und wenn er auch der ganzen Sache fürsürallemal den Rücken gekehrt habe, wolle er doch sein einmal gegebenes Versprechen einlösen; bis vor wenigen Tagen habe er sich geneigt gefühlt, das ganze Komitee zur Verantwortung zu ziehen; denn — so fügte er wörtlich hinzu — „so viel ist sicher, daß von dem Moment, daß das Geld aus meinen Händen geht, es öffentliches ist und öffentlichen Zwecken dient“.

Der Verein erhob Klage gegen ihn und beantragte:

1. den Beklagten zur Zahlung von 10000 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 13. Oktober 1904 an ihn zu verurteilen;

2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, an ihn weitere 20000 *M* in Raten von je 10000 *M* zu bezahlen, soweit diese Beträge zum Weiterbaue des Kolubariums benötigt würden. St. starb im Laufe des Rechtsstreites. Die im Rubrum bezeichneten Personen nahmen als seine Erben und Testamentsvollstrecker den Rechtsstreit auf. Sie bestritten, daß St. je eine Verpflichtung übernommen habe, die 50000 *M* zu bezahlen. Sie verwiesen darauf, daß er, was der Kläger zugab, in seinem Testamente verboten habe, die „in unverbindlicher Weise“ dem Vereine zugesagten Beiträge auszu zahlen. Jedenfalls handele es sich bei den 50000 *M* nicht um einen — außerordentlichen — Mitgliedsbeitrag, sondern um ein wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form ungültiges Schenkungsversprechen.

Der Kläger machte geltend, daß er durch die Zuwendung St.'s schon deshalb nicht bereichert sei, weil er sie zur Errichtung eines Kolubariums auf städtischem Grund und Boden habe verwenden müssen, und weil dieses somit nicht dem Verein gehöre, seine Herstellung auch nicht Vereinszweck sei.

Das Landgericht wies die Klage ab, wogegen auf die Berufung des Klägers das Oberlandesgericht die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilte. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat zunächst angenommen, daß St. durch die von ihm abgegebenen mündlichen Erklärungen, die der Vorstand des klagenden Vereins angenommen habe, sich in bindender Weise habe verpflichten wollen, die von ihm zugesagten 50000 *M* an den klagenden Verein zum Zwecke der Erbauung eines Kolubariums zu zahlen; daß er nicht bloß in unverbindlicher Weise deren Zahlung habe in Aussicht stellen wollen. Es ist ferner davon ausgegangen, daß zwar in der Zuwendung St.'s an den klagenden Verein eine unentgeltliche Verfügung auf dessen Seite enthalten sei, kein bloßer außerordentlicher Mitgliedsbeitrag, daß aber, wenn jener auch keine Gegenleistung von dem Vereine erhalten, dieser doch durch die Zuwendung auch nicht bereichert worden sei. Dies wird ausführlich dargelegt und namentlich mit dem Hinweise darauf begründet, daß der Verein nur fiduziarisches Eigentum an den zu zahlenden Geldbeträgen habe erwerben und diese unverkürzt zum Baue eines

Kolumbariums, das auf dem der Stadt St. gehörigen Br.friedhofe erbaut und somit deren Eigentum werde, habe verwenden sollen. Es wird dabei auch noch hinzugefügt, daß durch die Zuwendung St.'s auch nicht etwa dem Vereine eine Ausgabe erspart worden sei, weil dieser niemandem gegenüber eine Verpflichtung gehabt habe, ein Kolumbarium zu bauen. Wegen Mangels des Erfordernisses der Bereicherung des mit der Zuwendung Bedachten hat deshalb das Gericht in dieser keine Schenkung gefunden und demnach jenen zwischen St. und dem Vorstande des klagenden Vereins zustande gekommenen Schulvertrag, auch ohne daß dabei die Form des § 518 B.G.B. beobachtet worden wäre, für rechtsgültig erachtet.

In dieser Begründung ist kein Rechtsirrtum enthalten. Wenn insbesondere mit Bezug auf die Verneinung des Charakters des zwischen St. und dem Kläger geschlossenen Vertrages als eines Schenkungsversprechens die Revision die Frage aufgeworfen hat, welcher Gattung von Verträgen jener zuzurechnen sei, so ist darauf zu erwidern, daß die herkömmliche Einteilung der Vermögenszuwendungen in solche, die obligandi, credendi oder donandi causa erfolgen, nicht erschöpfend ist, sondern nur die wichtigsten und häufigsten Zwecke bezeichnet. Es kann demnach sehr wohl ein sog. kaufales Rechtsgeschäft — im Gegensatz zu einem abstrakten — dergestalt zustande kommen, daß mit der Leistung einerseits keine Schenkung bezweckt, andererseits keine Verpflichtung zu einer Gegenleistung oder zu einer Wiedererstattung begründet, sondern ein anderes Ziel, das insbesondere in einer von dem Empfänger zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder idealen Zwecken vorzunehmenden Handlung bestehen kann, erreicht werden soll.

Vgl. Pland, B.G.B. 3. Aufl. Vorbem. IX 2 zum III. Abschnitte „Rechtsgeschäfte“ Bd. 1 S. 184.

Auch die eigentlichen Angriffe der Revision sind durchweg verfehlt. Dies gilt zuvörderst von der Ausführung, die Gründe des Berufungsurteils dafür, daß in dem Versprechen St.'s keine Schenkung liege, weil der klagende Verein die ihm unentgeltlich versprochene Summe wieder ausgegeben habe, ohne daß ihm dadurch ein bleibender Vermögensvorteil gewährt sei, würden auf jede Schenkung unter einer Auflage zutreffen, deren Erfüllung dem Beschenkten nichts übrig lasse. Denn in einem solchen Falle läge überhaupt keine

Schenkung unter einer Auflage vor, weil auch bei dieser Art von Schenkungen dem Beschenkten, wie sich aus § 527 B.G.B. ergibt, auch nach Vollziehung der Auflage noch eine Bereicherung verbleiben muß.

Vgl. Plank, B.G.B. 2. Aufl. Bem. 1 zu § 527; Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts Bd. 1 § 140 unter 1a S. 488. Wenn aber die Revision in Verbindung hiermit darzulegen sucht, es würde durch Zuziehung einer Mittelsperson auf dem vom Berufungsgerichte für zulässig erklärten Wege möglich sein, die Formvorschrift des § 518 B.G.B. zu umgehen, so kommt dem gegenüber in Betracht, daß diese in der Hauptsache nur bezweckt, übereilten Schenkungsversprechen einen Riegel vorzuschieben.

Vgl. hierüber auch für das neue deutsche bürgerliche Recht die Motive zu dem ersten Entwurfe Bd. 1 S. 293.

Dieser Hauptgrund für das Erfordernis der erschwerten Form des § 518 würde aber da nicht anzuerkennen sein, wo jemand, um ein Schenkungsversprechen wirksam zu machen, die Erteilung dieses Versprechens zunächst an eine Mittelsperson wählen würde. Denn dann würde gerade hieraus erhellen, daß er auf der Durchführung der Schenkungsabsicht nachhaltig bestehende, und daß er sich mit der Abgabe des Schenkungsversprechens nicht übereile. Zudem ist im vorliegenden Falle nichts in der Richtung festgestellt oder auch nur vorgebracht, daß die gesetzliche Form des Schenkungsversprechens hätte umgangen werden sollen.

Unerheblich ist ferner die Ausführung der Revision, daß der Kläger durch die Zuwendung doch zunächst und unmittelbar bereichert würde. Denn auch wenn man dies mit Rücksicht darauf zugeht, daß das zugewendete Geld zunächst in das Eigentum des Klägers übergehe, bis es zu dem Zwecke der Erbauung des Kolubariums wirklich verwandt würde, so würde doch hieraus nicht eine Bereicherung des klagenden Vereins in dem Sinne, wie die Lehre von der Schenkung fordert, folgen. Denn hierzu wird erfordert, daß die Bereicherung des Beschenkten eine endgültige, materielle, nicht bloß eine formale sei.

Vgl. hierüber für gemeines und preußisches Recht Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 6. Aufl. Bd. 2 § 122 II S. 8. Auch bei den Beratungen der Kommission für die zweite Lesung des

Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist dieser Gesichtspunkt von der Mehrheit als richtig anerkannt worden. In den Erwägungen, die über das Erfordernis der Vermögensverschiebung angestellt wurden, findet sich (Protokolle Bd. 2 S. 4) folgende Bemerkung:

„Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß z. B. Beiträge, die zu einem durch das Zusammenwirken vieler zu erreichenden Zwecke gegeben werden, etwa zur Errichtung eines Denkmals für einen verdienten Mann, keine Geschenke seien, auch nicht als solche angesehen würden, und daß es sich ebenso verhalte mit Beiträgen zu wohltätigen Zwecken; zwar seien die Wohltaten, die mit dem gesammelten Gelde erwiesen werden sollen, Geschenke; aber diejenigen, welche zusammentreten, um die Mittel zur Erweisung der Wohltaten aufzubringen, wollen nicht den Geschäftsführern, dem Vereine oder der Anstalt ein Geschenk machen, sondern sich an dem Unternehmen mit dem gespendeten Gelde beteiligen, sei es als eigentliche, sei es als stille Gesellschafter.“

Mag man auch über die Richtigkeit der hier zuletzt aufgestellten juristischen Konstruktion streiten können: so viel ist hiernach unzweifelhaft, daß auch die Mehrheit jener Kommission in Fällen der hervor-gehobenen Art die Auffassung verworfen hat, daß es sich dabei um Schenkungen oder Schenkungsversprechen an die für das betreffende Unternehmen als Geschäftsführerin auftretende Anstalt oder Vereinigung handele. Was aber hiernach von Zuwendungen zu einem wohltätigen Zwecke und durch eine größere Anzahl von Personen gilt, muß der Natur der Sache nach auch Geltung haben von Zuwendungen zu einem gemeinnützigen oder idealen Zwecke und durch nur eine Person.

Daß endlich der Begriff des fiduziarischen Eigentums hier vom Berufungsgerichte zu Unrecht angewandt wäre, kann der Revision ebenfalls nicht zugegeben werden. Fiduziarisch ist das Eigentum überall da, wo der Eigentümer obligatorisch verpflichtet ist, es nur in bestimmter Richtung zu gebrauchen, es, nachdem der Zweck der fiduziarischen Übertragung erreicht ist, wieder zurück oder an einen Dritten herauszugeben.

Vgl. Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 4. Aufl. Bd. 1 § 54 III A 6 S. 226.

Ein solcher Fall liegt aber hier gerade vor.“ . . .